

74. Sind wesentliche Teile einer Maschine, die als Ganzes wegen ihrer Kompliziertheit nicht gebrauchsmusterschutzfähig sein würde, zum Gebrauchsmusterschutz geeignet?

I. Zivilsenat. Urk. v. 21. September 1907 i. S. G. (Rl.) w. F. S.  
(Bekl.). Rep. I. 574/06.

- I. Landgericht Siegnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Für den Kläger war ein Gebrauchsmuster unter der Bezeichnung „Langstrohbreschmaschine, deren rotierende, den Dreschkorb ersetzende Walze mit radial genuteten Umfangsrippen versehen ist“, eingetragen. Der Kläger behauptete, die Beklagte habe in Kenntnis der Eintragung

wissentlich, mindestens aber grob fahrlässig sein Schutzrecht dadurch verletzt, daß sie seit Ende 1901 bis zum Ablaufe der Schutzfrist in mindestens 200 Fällen von ihr hergestellte Langstrohdreschmaschinen mit der geschützten Einrichtung versehen und ihm dadurch einen Schaden zugefügt habe.

Das Landgericht nahm an, daß der Gegenstand der Anmeldung nicht die ganze Dreschmaschine, sondern die eigenartige Walze sei, die als ein im Modelle darstellbares Arbeitsgerät auch unter Gebrauchsmusterschutz stehe, wies aber die Schadensklage ab, weil der Beklagten weder Wissentlichkeit noch grobe Fahrlässigkeit bei der Nachbildung zur Last gelegt werden könne. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht mit der Begründung zurückgewiesen, daß weder die verhältnismäßig komplizierte Maschine im ganzen, noch der Dreschkorb als Teil schutzfähig sei, weil ihm innerhalb des maschinellen Gefüges keine selbständige Funktion zukomme, er vielmehr lediglich als ein wesentlicher Bestandteil der ganzen Maschine erscheine. Dieses Urteil wurde aufgehoben.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst dargelegt, daß das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum und prozeßgerecht festgestellt habe, daß der sog. Dreschkorb ein wesentliches und unentbehrliches Organ der ganzen Maschine bilde.)

„Aber auch unter dieser Voraussetzung erscheint die Revision als begründet.

Es ist in der Literatur die Ansicht vertreten worden, daß auch kompliziertere Maschinen dann Gegenstand des Gebrauchsmusters sein könnten, wenn sie im großen und ganzen bekannt sind, und die Neuheit sich nur auf einen einzelnen, im Modelle darstellbaren und relativ einfachen Bestandteil bezieht.

Vgl. Schanz, im Sächs. Archiv Bd. 10 S. 81 ff.

Man könnte vielleicht eine gewisse Unterstützung für diese Ansicht auch in einigen Entscheidungen des gegenwärtig erkennenden Senats, z. B. der vom 8. Januar 1902 (Bl. f. P.-M.- u. B.-W. 8, 132), betreffend eine Hobelmaschine für Holzsohlen, oder der vom 14. Oktober 1899, betreffend eine Registrierkasse, zu finden geneigt sein. Wäre ihr beizutreten, so würde schon die Annahme der Vorinstanz, daß die Dreschmaschine im ganzen wegen ihrer Kompliziertheit des Gebrauchs-

musterschutzes unfähig sei, Bedenken unterliegen. Der Senat will aber diese Frage hier unentschieden lassen. Denn im gegenwärtigen Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Anmelder für die Dreschmaschine im ganzen einen Schutz nicht beansprucht, daß er vielmehr ausdrücklich nur die eigenartig geformte, den Dreschkorb ersetzende Walze unter Schutz gestellt hat.“ (Wird näher dargelegt.)

„Was nun aber die Schutzfähigkeit des eigenartig geformten Dreschkorbes für sich anlangt, so ist es rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht meint, er müsse um deswillen des Schutzes entbehren, weil er ein wesentlicher Teil der als Ganzes wegen ihrer Kompliziertheit schutzunfähigen Dreschmaschine sei. Das Reichsgericht hat nirgends ausgesprochen, daß wesentliche Teile einer Gesamtkombination, der im ganzen wegen ihrer Kompliziertheit nur der Patentschutz offen stände, für sich nichtusterschutzfähig sein könnten. In der Entscheidung, betreffend den Bogenableger bei Schnellpressen, (Gruchot's Beitr. Jahrg. 47 S. 1032) ist allerdings Wert darauf gelegt, daß es sich um eine für sich einfache Vorrichtung an einer komplizierten Maschine handelt, die eine selbständige Funktion verrichtet. Diese Vorrichtung bestand nicht in einem einfachen Körper von bestimmter Form, sondern bildete gewissermaßen eine kleine Maschine für sich. Es war daher für die Entscheidung von Bedeutung, ihre Unabhängigkeit von dem Organismus der komplizierten Schnellpresse festzustellen, weil daraus hervorging, daß das komplizierte Arbeiten der Presse das relativ einfache Funktionieren des Bogenablegers nicht berührte. Andererseits ist in den Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 115 bei Unterstellung, daß die Filterpresse als Ganzes sich wegen ihrer Kompliziertheit für den Musterschutz nicht eigne, angenommen, daß die eigentümlich geformten Filterplatten, die dort zweifellos einen notwendigen und unselbständigen Teil der Gesamtkombination bilden, des Musterschutzes wohl fähig seien. Ebenso ist in der oben erwähnten Entscheidung, betreffend die Hobelmaschine für Holzsohlen, angedeutet, daß dem Anmelder beizupflichten wäre, wenn er den Schutz nur für die in Form der Sohlen ausgeschnittenen Schienen-einsätze und die wagenförmige Einspannvorrichtung einer im übrigen bekannten Hobelmaschine beansprucht hätte — obwohl es sich auch hier zweifellos um wesentliche Bestandteile der Gesamtkombination handelte —, und wenn er nicht die ganze komplizierte Maschine,

die nicht nur in den erwähnten beiden Einrichtungen, sondern auch in mehreren anderen Bestandteilen und in der Kombination ihrer verschiedenen Bestandteile neu sein sollte, hätte unter Schutz gestellt wissen wollen. Im vorliegenden Falle trifft alles, was in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 39 S. 115 über die Filterplatten gesagt ist, analog auf den hier in Rede stehenden Dreschforb zu. Er ist als ein Arbeitsgerät anzusehen; er dient der Arbeit, die von der Dreschmaschine verrichtet wird. Der Erfindungsgedanke verkörpert sich in der Form, und die Funktion ist so allgemein verständlich und einfach, daß kein Grund vorliegt, ihn vom Musterschutz auszuschließen. Daß eine kurze Beschreibung erforderlich ist, um das Wesen der Erfindung klar zu machen, und daß die Beschreibung zeitlich aufeinander folgende Vorgänge begreift, steht nicht entgegen; denn es ist unrichtig, wenn Fay (Komment. zum Gebr.M.Sch.G. § 1 Bem. 21) meint, Erfindungen, deren Gegenstand nur räumlich und zeitlich definiert werden können, seien als Einrichtungen nicht musterschutzfähig. Es gibt zahllose Muster, kleine Haushaltsmaschinen und andere, deren Wesen nur mittels der damit zu verrichtenden Arbeit und ihrer Arbeitswirkung beschrieben werden kann. Diese Wirkung folgt aber regelmäßig der sie sehenden Ursache, d. h. der Arbeit, nach.“ . . .